



Flüchtlingsbeauftragter  
Herr Diop

**Sozial- und Jugendamt**  
Abteilung Sozialhilfe, sonstige  
soziale Leistungen und Zentra-  
le Dienste  
Benediktinerplatz 2

Ansprechpartner/in  
Jürgen Herbst

Tel. (07531) 900-404  
Fax (07531) 900-451  
Juergen.herbst@konstanz.de  
Unser Zeichen  
487.6

Datum  
09.06.2017

## Wohnberechtigungsscheine für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Diop,

da immer mehr Flüchtlinge Anträge auf Wohnberechtigungsscheine stellen, wollen wir auf diesem Wege darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlingen ein Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden kann.

Wir bitten Sie, den Ehrenamtlichen und Helferkreisen, die sich für Flüchtlinge engagieren, diese Informationen weiterzugeben.

### Welche aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen muss ein Flüchtling erfüllen?

Ein Wohnberechtigungsschein kann grundsätzlich nur für einen **anerkannten Flüchtling** ausgestellt werden. Liegt eine Anerkennung nicht vor, weil diese abgelehnt oder über den Antrag noch nicht entschieden wurde, ist die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines nicht möglich.

Bei der Prüfung des ausländerrechtlichen Status ist folgendes zu beachten:

- **Die Fiktion nach § 81 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz reicht nicht aus. Ein Flüchtling kann erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Wohnberechtigungsschein erhalten.**
- **Ein Flüchtling ist regelmäßig erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens 1 Jahr Wohnungssuchender im Sinne des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) und kann einen Wohnberechtigungsschein erhalten.** Auch wenn Flüchtlinge den Bescheid des Bundesamtes über die Zuerkennung des Status „Flüchtling“ haben, wird die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis erst von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Diese kann jedoch vorab bestätigen, dass der Betreffende eine entsprechende gesicherte Bleibeperspektive hat. Diese Bestätigung reicht als Grundlage dafür, den Flüchtling als Wohnungssuchenden im Sinne des LWoFG betrachten zu können



[www.konstanzer-konzil.de](http://www.konstanzer-konzil.de)

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Bodensee  
Nr. 71 886 BLZ 690 500 01  
IBAN-Nr. DE66690500010000071886  
SWIFT-Code (BIC.Code: SOLA-  
DES1KNZ)  
Postbank Karlsruhe  
Nr. 5503-756 BLZ 660 100 75  
IBAN DE34 6601 0075 0005 5037 56  
BIC PBNKDEFF  
Volksbank eG, Sitz Konstanz  
Nr. 214 055 406 BLZ 692 910 00  
IBAN DE96 6929 1000 0214 0554 06  
BIC GENODE61RAD  
Zentrale Telefon-Nr.  
(07531) 900-0  
Zentrale Fax-Nr.  
(07531) 900-201  
<http://www.konstanz.de>

Freundschaftlich verbunden mit:  
Fontainebleau (F) · Lodi (I) ·  
Richmond (GB) · Tabor (CZ)  
Suzhou (CN)

VIER LÄNDER REGION  
**BODENSEE**

und damit – bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen – einen Wohnberechtigungsschein auszustellen.

### Wo bekomme ich einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein?

Das **Antragsformular** kann im Serviceportal der Stadt Konstanz unter <https://service.konstanz.de/Leistung-Detailansicht/?id=1038>

heruntergeladen werden. Ebenfalls kann dort eine **Checkliste** heruntergeladen werden, in der beschrieben wird, welche Unterlagen beigefügt werden sollten, damit eine zügige Bearbeitung des Antrages sichergestellt ist. Das Antragsformular und die Checkliste wird auch von den Kolleginnen der Informations- und Servicestelle des Sozial- und Jugendamtes ausgehändigt.

Hierzu noch folgende Hinweise:

- Das Antragsformular sollte **vollständig ausgefüllt** sein.
- Eine Kopie der **Aufenthaltserlaubnis** muss beigefügt werden
- **Einkommensnachweise** (z. B. Bescheid über das Arbeitslosengeld II, Verdienstbescheinigung) müssen beigefügt sein
- Handelt es sich um eine Familie, bei der der Antragsteller eine Anerkennung hat und bei Ehefrau/Kindern läuft noch das Asylverfahren. kann nur ein Wohnberechtigungsschein für eine Person ausgestellt werden.
- Wurde der Antrag nicht vollständig ausgefüllt oder fehlen entscheidungserhebliche Unterlagen, müssen diese von den unten stehenden Kolleginnen beim Antragsteller oder dessen Bevollmächtigten angefordert, wodurch die Bearbeitung verzögert wird.

### Kann sich ein Flüchtling durch einen Ehrenamtlichen vertreten lassen?

Im Beisein des Antragstellers können Dritte jederzeit als Beistände fungieren. Dann gilt das von dem Beistand Vorgetragene als vom Antragsteller vorgebracht, wenn dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Ohne die persönliche Anwesenheit des Antragstellers können Dritte nur als Bevollmächtigte agieren, d.h. Verfahrensschritte vornehmen oder Auskünfte zum konkreten Antrag erhalten. In diesen Fällen sollte also eine Vollmacht vorgelegt werden.

Hiervon unberührt sind natürlich allgemeine Anfragen, die sich nicht auf konkrete Anträge und einzelne Personen beziehen.

## Wer sind die Ansprechpartnerinnen bei Rückfragen?

Frau Sabine Borucki	E-Mail	<a href="mailto:Sabine.Borucki@konstanz.de">Sabine.Borucki@konstanz.de</a>
	Telefon	+49 7531 900-531
	Gebäude	Verwaltungsgebäude Torkel
	Raum	0.53b
	Zuständigkeiten	Wohngeld und Wohnberechtigungen Buchstabe D, L-R, U-Z
Frau Claudia Lang	E-Mail	<a href="mailto:Claudia.Lang@konstanz.de">Claudia.Lang@konstanz.de</a>
	Telefon	+49 7531 900-854
	Gebäude	Verwaltungsgebäude Torkel
	Raum	0.54
	Zuständigkeiten	Wohngeld und Wohngeldberechtigungen
Frau Petra Paulweber	E-Mail	<a href="mailto:Petra.Paulweber@konstanz.de">Petra.Paulweber@konstanz.de</a>
	Telefon	+49 7531 900-403
	Gebäude	Verwaltungsgebäude Torkel
	Raum	0.55b
	Zuständigkeiten	Wohngeld und Wohnberechtigung G - K
Sabine Zipfel	E-Mail	<a href="mailto:Sabine.Zipfel@konstanz.de">Sabine.Zipfel@konstanz.de</a>
	Telefon	+49 7531 900-529
	Gebäude	Verwaltungsgebäude Torkel
	Raum	0.54
	Sprechzeiten	Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr Montag und Dienstag 14.00-16.00 Uhr
	Zuständigkeiten	Wohngeld und Wohnberechtigung Buchstabe B, S-T

Für Rückfragen stehen die genannten Ansprechpartnerinnen sehr gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Jürgen Herbst